

Satzung Fußballsportverein (FSV) Gößnitz e.V.

§ 1

Name, Sitz, Grundsätze, Werte, Zweck und Zweckverwirklichung

1. Der am 07. Juni 1990 in Gößnitz gegründete Verein führt den Namen
„Fußballsportverein (FSV) Gößnitz e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Gößnitz, Alte Bahnstraße 13, 04639 Gößnitz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg VR 200417 eingetragen. Er ist Mitglied der Dachorganisation des Thüringer Fußball-Verbandes (TFV) 65001011.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugend.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Zweck soll insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht werden
 - a. Regelmäßiger Trainings- und Spielbetrieb
 - b. Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Fußballsports
 - c. Teilnahme und Durchführung von Wettkämpfen
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Kitas,.)
4. Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft & Datenschutz

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Dabei ist der jeweils aktuelle Vordruck von der FSV Internetseite zu verwenden. Bei

Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt über den geschäftsführenden Vorstand.

Die im Mitgliedsantrag erhoben Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort, Adresse, Telefon, E-mail, Eintrittsdatum, Beitragszahler (Name, Vorname, Anschrift) werden nach dem Zweck des Vereins zur Mitgliederverwaltung erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Datenschutzgrundverordnung DSGVO und das Bundesdatenschutzgesetz BDSG finden Anwendung. Details sind in der FSV-Datenschutzinformation geregelt, welche in der aktuellen Fassung auf der FSV Internetseite veröffentlicht ist. Auf berechtigten Wunsch können die gespeicherten Daten eingesehen werden

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichteinhaltung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

§ 4 Beiträge und Mitarbeitspflicht

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich entsprechend der Finanzlage des Vereins durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie haben Gültigkeit für das jeweilige laufende Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Januar und endet am 31.Dezember. Der Mitgliedsbeitrag wird über das SEPA-Lastschriftmandat auf das Vereinskonto eingezogen. Die Mandatsreferenz ist dabei die Mitgliedsnummer des Vereinsmitglieds.
2. Fahrgeldrückerstattungen werden entsprechend der Finanzlage des Vereins gewährt. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand vorzulegen. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten wird über die Rückerstattung entschieden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) diese Satzungen einzuhalten und sich innerhalb des Vereins zu betätigen.
 - b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
 - c) Mitgliedsbeiträge und andere finanziellen Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
Die Entrichtung des fälligen Beitrages erfolgt jeweils am 01. März des laufenden Geschäftsjahres in einer Summe über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Bei Härtefällen muss die erste Rate in Höhe von 50% bis zum 30.März des laufenden Jahres und die zweite Hälfte bis 30.Juni des laufenden Jahres entrichtet werden. Bei Nichtzahlung wird der betreffende Sportfreund vom Trainings – und Spielbetrieb ausgeschlossen.

-
- d) die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen im Sinne des Sportvereins zu erbringen.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten, der jährlich auf der Jahreshauptversammlung neu festgelegt wird. Die Stundenzahl wird ebenso jährlich neu festgelegt und wird auf 4 Stunden/Jahr begrenzt. Härtefallanträge sind schriftlich an den Vorstand einzureichen und werden jährlich neu entschieden.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Sektions-/Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des VereinsMaßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluss §3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden - schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand)

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

-
- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung, z.B. Vereinsaushangtafel: Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
 4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 7. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurde.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 **Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungs- bzw. Sektionsleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e) die Schieds- und Kampfrichter
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis, Bezirks – und Landesebene
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

**§ 11
Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet;
als Gesamtvorstand bestehend aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
als Vertretungsberechtigte des Vereines.

Dazu kommt

der Schatzmeister
der Jugendleiter
der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit
der Ehrenamtsbeauftragte

2. Vorstand sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Jugendleiter wird zur Jahreshauptversammlung mit gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfertig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Die Mitglieder des Vorstandes lt. §11/Absatz 1 haben die Aufgabe Entscheidungen zu treffen, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer kurzfristigen Erledigung bedürfen. Dazu gehören die Vergabe von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, von Reparaturaufträgen oder der Kauf von Baumaterial oder Ausrüstungen.
Der geschäftsführende Vorstand informiert dazu laufend den Gesamtvorstand.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandressorts regelt die Geschäftsleitung.
9. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

**§ 12
Ausschüsse**

1. Für die Bereiche Sport, Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihrem zuständigen Leiter und setzen sich wie folgt zusammen.

- a) Jugendsport
 - drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - Ressortleiter für Breiten-und Freizeitsport
 - Ressortleiter für Wettkampfsport
 - b) Breiten-und Freizeitsport
 - Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte
 - Ressortleiter für Jugendsport
 - Ressortleiter für Frauensport
 - b) Wettkampfsport
 - die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter
 - Ressortleiter für Jugendsport
 - Ressortleiter für Frauensport
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
 3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen den Leiters einberufen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihre Leiter, die Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbetrag einen Abteilungs- und Aufnahmebetrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung, weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Gößnitz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

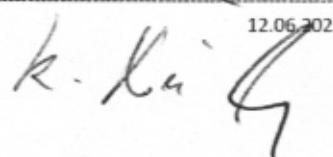
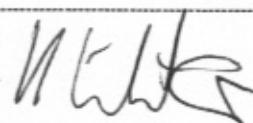
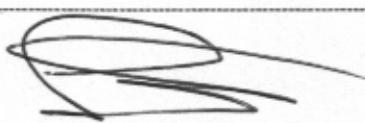
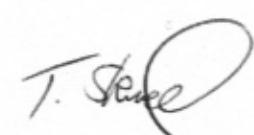
§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister Amtsgericht Altenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins **vom 07.02.2014** außer Kraft.

Gößnitz, den 12.06.2022

Lutz Goerke
Vereinsvorsitzender

Ralf Dobritzsch
Schatzmeister



12.06.2022